

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



98. SONDERNUMMER

Studienjahr 2019/20

Ausgegeben am 07. 09. 2020

45.b Stück

Ergänzung zur Hausordnung: COVID-19-Sicherungsmaßnahmen

Beschluss des Rektorats vom 03.09.2020

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzung zur Hausordnung: COVID-19-Sicherungsmaßnahmen

Präambel

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 03.09.2020 folgende zusätzliche Maßnahmen zur geltenden Hausordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Zusatz der Hausordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar, die im Besitz der Universität Graz stehen.
- (2) Dieser Zusatz gilt für alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Zeiten der ausgerufenen Pandemie.
- (3) Die Bestimmungen der „Ergänzung zur Hausordnung: COVID-19-Sicherungsmaßnahmen“ sind so auszulegen, dass diese den Grundsätzen der Aufgabenerfüllung gem. UG 2002 der Universität Graz, der Fürsorgepflicht und den Bestimmungen der Freiheit der Wissenschaften entspricht.

§ 2 Hausrecht

- (1) Die Vollziehung der Maßnahmen obliegt den Hausrechtsbeauftragten.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind:
 - i. Alle Organisationsleitungen mit Approbationsbefugnis bzw. qualifizierte Stellvertretungen.
 - ii. Alle LeiterInnen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Universität Graz.
 - iii. Administratives Personal im Infrastrukturbereich im Rahmen der Ausübung der Wahrnehmung von Sicherheits- und Hygienemängeln.
 - iv. Organe der HochschülerInnenschaft in Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

§ 3 Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Pandemie COVID-19

- (1) Alle Angehörigen der Universität Graz gem. § 94 UG 2002 haben den Sicherheits- und Hygienebestimmungen der Universität Folge zu leisten.
- (2) Die Universität Graz orientiert sich nach einem Ampelsystem mit vier Farben (grün, gelb, orange, rot). Die Farben determinieren entsprechende Schutzvorschriften, die solange gelten, solange in Österreich die Pandemie ausgerufen ist.
- (3) Die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen werden in einer Richtlinie des Rektorats definiert.
- (4) Änderungen von Standardschutzvorschriften werden am Campus der Universität Graz kundgemacht und es ist ihnen unbedingt Folge zu leisten.
- (5) In jedem Lehrveranstaltungsraum werden Reinigungsmaterialien zur Verfügung gestellt, welche von den dort Anwesenden aktiv einzusetzen sind.

§ 4 Verstöße gegen Sicherungsmaßnahmen

- (1) Hausrechtsbeauftragte sind berechtigt, die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen vor Aufnahme der Aktivität zu verlangen.
- (2) Wer trotz Aufforderung der Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen durch eine hausrechtsbeauftragte Person nicht nachkommt, kann von der Lehrveranstaltung oder Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Kann im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder Prüfung eine Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen nicht gewährleistet werden oder wird diese Einhaltung von einer größeren Personenzahl trotz Aufforderung nicht eingehalten, so sind die Hausrechtsbeauftragten befugt, diese Lehrveranstaltung abzubrechen.

§ 5 In-Kraft-Treten und Befristung

(1) Die „Ergänzung zur Hausordnung: COVID-19-Sicherungsmaßnahmen“ tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

(2) Die Bestimmungen bleiben bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Pandemie in Österreich oder gleichwertigen Änderungen in Kraft.

Der Rektor:
Polaschek